

# AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf  
der Stadt Ahlen  
der Abwasserbetrieb TEO AöR  
der Volkshochschule Warendorf  
der Sparkasse Beckum-Wadersloh  
der Sparkasse Münsterland Ost  
der Wasserversorgung Beckum GmbH  
der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH &  
Co. KG

Jahrgang **2020**

Ausgabe - Nr. **43**

Ausgabetag **10.09.2020**

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
--------	-------	------------	-------

## KREIS WARENDORF

212	09.09.20	Umsetzung des Rahmenvertrags zur Durchführung, Abrechnung und Vergütung der Testung asymptomatischer Personen vom 24.07.2020; Allgemeinverfügung des Kreises Warendorf vom 09.09.2020	768 – 769
-----	----------	---	-----------

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat  
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99  
eMail: [amtsblatt@kreis-warendorf.de](mailto:amtsblatt@kreis-warendorf.de)  
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf  
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf

Erscheint in der Regel wöchentlich.  
Bei Bedarf auch zusätzlich

Ein Abonnement kann für eine Jahresgebühr in Höhe von 48,- € abgeschlossen werden. Bestellungen sind an das Haupt- und Personalamt zu richten.

Alle Amtsblätter können kostenfrei auf der Internetseite [www.kreis-warendorf.de](http://www.kreis-warendorf.de) unter der Rubrik "Amtsblatt" abgerufen werden.

## **Umsetzung des Rahmenvertrags zur Durchführung, Abrechnung und Vergütung der Testung asymptomatischer Personen vom 24.07.2020**

### **Allgemeinverfügung des Kreises Warendorf vom 09.09.2020**

Die Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 08.06.2020, geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 31.07.2020, gewährt einen Anspruch auf Leistungen der Labordiagnostik bei symptomunabhängigen Testungen auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2.

Der Kreis Warendorf ist dem am 24.07.2020 in Kraft getretenen Rahmenvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein, Düsseldorf sowie der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe, Dortmund, dem Städtetag Nordrhein-Westfalen sowie dem Landkreistag Nordrhein-Westfalen e.V. über die mögliche Beauftragung zur Durchführung, Abrechnung und Vergütung der Abstrichentnahmen asymptomatischer Personen im Zuständigkeitsbereich der Kassenärztlichen Vereinigungen vom 24.07.2020 (im Folgenden kurz: Rahmenvertrag) am 15.08.2020 beigetreten. Unter Bezugnahme auf diesen Rahmenvertrag erlässt der Kreis folgende Regelungen:

1. Zu den Bedingungen des Rahmenvertrages zur Durchführung, Abrechnung und Vergütung der Testung asymptomatischer Personen vom 24.07.2020 beauftragt der Kreis Warendorf hiermit die diesem Rahmenvertrag beigetretenen Kassenärzte im Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe mit der Durchführung der Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei folgenden Personen:

Asymptomatische Personen, die neu oder nach einer stationären Behandlung aufgenommen bzw. betreut werden

- in voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen,
- in Rehabilitationseinrichtungen,
- durch ambulante Pflegedienste und Unternehmen, die den voll- oder teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen vergleichbare Dienstleistungen anbieten.

Die Beauftragung gilt für die Erst- und eine Wiederholungstestung.

Sie gilt nicht für Testungen vor Aufnahme in

- Krankenhäuser,
- Einrichtungen für ambulantes Operieren,
- Vorsorgeeinrichtungen,
- Dialyseeinrichtungen,
- Tageskliniken,
- Entbindungseinrichtungen,
- Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der vorgenannten Einrichtungen vergleichbar sind,
- Rettungsdienste.

2. Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn dies aus sachlichen Gründen, insbesondere aus Gründen des Infektionsschutzes geboten ist.

Diese Verfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung erfolgt im Amtsblatt des Kreises Warendorf. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Warendorf wirksam. Sie ersetzt die Allgemeinverfügung zur Umsetzung des Rahmenvertrags zur Durchführung, Abrechnung und Vergütung der Testung asymptomatischer Personen vom 18.08.2020.

**Begründung:**

Die Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 des Bundesministeriums für Gesundheit (VO) gewährt einen Anspruch auf Leistungen der Labordiagnostik bei symptomunabhängigen Testungen auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Die entsprechende Durchführung sowie die Abrechnung von Abstrichen regelt die Verordnung nicht. Um für Nordrhein-Westfalen die Rahmenbedingungen für eine mögliche Durchführung von Abstrichen sowie ein einheitliches und möglichst unbürokratisches Abrechnungswesen festzulegen, haben Landkreistag und Städtetag NRW am 05.06.2020 die Initiative gegenüber den Kassenärztlichen Vereinigungen Nordrhein und Westfalen-Lippe und dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS) ergriffen. Es wurden anschließend Verhandlungen zum Abschluss eines Rahmenvertrages über die mögliche Beauftragung zur Durchführung, Abrechnung und Vergütung der Abstrichentnahmen asymptomatischer Personen im Zuständigkeitsbereich der Kassenärztlichen Vereinigungen aufgenommen. Der Rahmenvertrag ist am 24.07.2020 unterschrieben worden und am 24.07.2020 in Kraft getreten.

Es steht den Kommunen in NRW frei, ob sie diesem Vertrag beitreten und in welchem Umfang sie Kassenärzte im Einzelfall oder in Form von Reihentestungen mit der Durchführung von Abstrichen beauftragen. Nach § 1 Abs. 1 der VO ist jeweils eine „Veranlassung durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ (ÖGD) erforderlich, also durch die oberste Landesbehörde (MAGS) oder die Gesundheitsämter. Nach § 4 Abs. 4 des Rahmenvertrages kann hierzu das Instrument der Allgemeinverfügung gem. § 35 Satz 2 VwVfG NRW genutzt werden.

Der Kreis Warendorf ist dem Rahmenvertrag am 15.08.2020 beigetreten. Mit Blick auf die bei ihm vorhandenen Ressourcen und unter Berücksichtigung der Interessen der Betroffenen, hat sich der Kreis dazu entschlossen, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte im Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe, die ebenfalls dem Rahmenvertrag beigetreten sind, mit die Durchführung der Testung asymptomatischer Personen in den unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Fällen zu beauftragen.

Um flexibel auf eine Änderung der maßgeblichen Umstände reagieren zu können, steht die Beauftragung unter dem Vorbehalt des Widerrufs, § 49 Absatz 2 Nr. 1, 2. Var. VwVfG NRW.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Str. 8, 48145 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster erhoben werden.

Warendorf, den 09.09.2020

Kreis Warendorf  
Der Landrat

gez.

Dr. Olaf Gericke